



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
BS | ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braun-  
schweig, **Modernisierung des Heizwerks Süd, Austausch der bestehenden 8 Kessel  
durch 2 Großraumwasserkessel****

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-  
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG<sup>1</sup>.**

**Formale Voraussetzungen**

Für das o. g. Verfahren ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in 2 Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP Pflicht.

**Vorprüfung des Einzelfalls**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Im vorliegenden Fall wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen können.

Trotzdem wurde der zu erwartende Stickstoffeintrag in die am nächsten liegenden Schutzgebiete gutachterlich bestimmt. Die Zusatzbelastung im Bereich der Ökosysteme/Vegetation im Landschaftsschutzgebiet Schloss Richmond (800 m) und im FFH-Gebiet „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen, EU Kennzahl: 3729-311“ (1.600 m) sowie im Naturschutzgebiet Mascheroder und Rautheimer Holz (1.100 m) liegt für den Stickstoffeintrag unter dem absoluten Abschneidekriterium von < 0,3 kg N / (ha x a). Damit ist der Stickstoffeintrag durch das Vorhaben so gering, dass er nicht als ursächlich für eine negative Veränderung von Lebensraumtypen angesehen werden kann.

Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung